

AMTLICHE MITTEILUNG

Nr.: 1005

Veröffentlicht am: 01.08.2025

Satzung zur Vergabe von Seniorenprofessuren an der
Hochschule RheinMain

Herausgeber:

Präsidentin
Hochschule RheinMain
Postfach 3251
65022 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung VIII
Markus Voigt
E-Mail: markus.voigt@hs-rm.de

BEKANNTMACHUNG

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Satzung zur Vergabe von Seniorenprofessuren an der Hochschule RheinMain der Hochschule RheinMain hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 01.08.2025

Prof. Dr. Eva Waller
Präsidentin

Satzung zur Vergabe von Seniorprofessuren an der Hochschule RheinMain (gem. § 19 Abs. 2 Grundordnung)

1. Konzeption der Seniorprofessur

Die Seniorprofessur soll bei besonderen strategischen Interessen der Hochschule Anwendung finden und es der Hochschule erlauben, hervorragende Professor:innen der Hochschule RheinMain im Ruhestand mit Lehr- und Forschungsaufgaben zu betrauen. Die mit der Seniorprofessur verbundenen Rechte und Pflichten werden im Rahmen eines Vertrages festgelegt.

2. Zweckbestimmungen der Seniorprofessur

Anlässe für die Vergabe von Seniorprofessuren sind insbesondere die:

- Durchführung von strategisch bedeutsamen Lehr- oder Forschungsprojekten bzw. Lehr- oder Forschungstätigkeiten.
- fachliche Leitung von strategisch bedeutsamen Strukturen (z.B. Forschungszentren der Hochschulen, Forschungsschwerpunkte etc.).

Für alle Anlässe gilt, dass die für die Seniorprofessur vorgesehene Persönlichkeit aufgrund ihrer herausragenden und spezifischen Fachkompetenz unverzichtbar zur Erfüllung der als Anlass ausgewiesenen Aufgaben ist. Die Wahrnehmung von Wahlämtern der Hochschulselbstverwaltung durch Seniorprofessor:innen ist ausgeschlossen.

3. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Seniorprofessur

Seniorprofessuren können an Professor:innen der Hochschule RheinMain mit einer professoralen Dienstzeit von mindestens 5 Jahren vergeben werden, die sich zum Zeitpunkt des Eintritts in die Seniorprofessur im Ruhestand befinden. Seniorprofessuren werden entsprechend ihrer Zweckbestimmung für den Zeitraum von einem Jahr vergeben und sollen eine Dauer von 2 Jahren nicht über- und von 6 Monaten nicht unterschreiten. Die etwaige Höhe der Vergütung wird im Einzelfall vertraglich festgehalten. Die infrastrukturellen Voraussetzungen zur Erfüllung der mit der Seniorprofessur verbundenen Aufgaben werden seitens der Hochschule im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung gewährleistet. Der Angehörigenstatus der Professor:innen im Ruhestand bleibt während ihrer Zeit als Seniorprofessor:in unverändert bestehen.

4. Verfahren zur Auswahl und Vergabe einer Seniorprofessur

1. **Das Dekanat:** des betroffenen Fachbereichs kann einen Antrag auf Vergabe einer Seniorprofessur an Professor:innen, welche hervorragenden Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre und/oder Transfer erbracht haben, beim Präsidium einreichen. Der Antrag soll spätestens 3 Monate vor Beginn der Laufzeit der Seniorprofessur durch das Dekanat beim Präsidium über Abteilung III eingereicht werden. Dem Antrag sind durch das Dekanat beizufügen:
 - eine Darstellung des Dekanats, in welcher die mit der Seniorprofessur verbundenen Aufgaben und deren besondere strategische Bedeutung für den Fachbereich und die Hochschule beschrieben werden. Für den Fall das eine Lehrverpflichtung vorgesehen ist, soll eine Angabe zu der damit verbundenen Höhe in SWS erbracht werden. Der zeitliche Horizont der Seniorprofessur ist aus der Aufgabenstellung heraus zu begründen.
 - eine Stellungnahme des Dekanats, welche die hervorragenden Leistungen der:des Professor:in würdigt und dessen:deren Unverzichtbarkeit für die mit der Seniorprofessur verbundenen Aufgaben ausweist. Hierzu sind ein aktuelles Lehrverzeichnis, Lehrevaluationen der letzten zwei Semester und eine aktuelle Publikationsliste beizufügen.
 - Angaben zur Höhe der etwaigen Vergütung durch das Dekanat, zur Finanzierbarkeit inklusive der Kostenstelle und zu den durch den Fachbereich zu erbringenden notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen der Seniorprofessur.
 - ein positiver Dekanatsbeschluss zur Einrichtung der Seniorprofessur.
2. **Abteilung III:** gibt der zentralen Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit, zum Antrag des Fachbereiches Stellung zu nehmen, und legt dem Präsidium den Antrag des Fachbereichs in einer Sitzung zur Beratung und Entscheidung vor.
3. **Das Präsidium:** entscheidet unter Berücksichtigung der Stellungnahme des jeweiligen Dekanats im Rahmen einer Sitzung über die Einrichtung der Seniorprofessur. Die Entscheidung erfolgt im Benehmen mit dem Senat, wobei die Stellungnahme des Senats in besonderen Ausnahmefällen auch im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 14 der GO Gremien eingeholt werden kann. Im Falle der Bewilligung werden die Rechte und Pflichten der:des Seniorprofessor:in und der Hochschule im Rahmen eines Vertrages festgelegt.
4. **Abteilung III:** informiert den Fachbereich über die Entscheidung des Präsidiums, setzt den Vertrag zur Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten, die mit der Seniorprofessur verbunden sind, auf und veranlasst die weiteren Schritte zur Vertragsunterzeichnung.

5. Inkrafttreten der Satzung

Diese Regelung tritt zum 01.08.2025 in Kraft.